
Beschwerde gegen Aufschaltverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2011 (A-8531/2010)

Zusammenfassung Die Aufschaltverpflichtung für ein Programm gemäss [Art. 60 Abs. 1 RTVG](#) setzt einen Mehrwert gegenüber dem bestehenden Programmangebot voraus, der in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt. Der Gesetzgeber stellt keine hohen Anforderungen an eine redaktionelle Leistung, gilt doch gemäss Legaldefinition in [Art. 2 Bst. c RTVG](#) jede Sendung als redaktionell, die nicht Werbung ist. Mithin kann eine Talk- oder Kochsendung eine redaktionelle Sendung sein. Die klare und tatsächliche Ausrichtung auf Jugendliche und junge Erwachsene einer in diesem Sinne redaktionellen Sendung vermag somit einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des Leistungsauftrags darzustellen.

Résumé L'obligation de diffuser selon l'art. 60 al. 1 LTRV présuppose une valeur ajoutée par rapport à l'offre de programmes existante, en ce sens que le programme contribue notablement à l'exécution du mandat constitutionnel. Le législateur ne pose pas d'exigences élevées quant à la prestation rédactionnelle: selon la définition de l' [art. 2 let. c LRTV](#), est considérée comme émission rédactionnelle toute émission autre que de la publicité. Par conséquent, un talkshow ou une émission de cuisine peut constituer une émission rédactionnelle. Une orientation claire et effective pour la jeunesse et les jeunes adultes peut ainsi représenter une contribution notable à l'exécution du mandat de prestation.

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Die Joiz AG reichte beim BAKOM ein Gesuch um Anordnung einer Aufschaltverpflichtung für ihren geplanten TV-Jugendkanal zulasten der upc cablecom GmbH ein. Das BAKOM hiess dieses Gesuch gut und verpflichtete die upc cablecom GmbH für eine Dauer von drei Jahren zur Aufschaltung des Programms von Joiz in ihrem analogen und digitalen Kabelnetz in der Deutschschweiz. Dagegen erhob die upc cablecom GmbH Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung dieser Verfügung. Das Gesuch der Joiz AG, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wies das Bundesverwaltungsgericht in einer Zwischenverfügung ab. Die beiden Parteien schlossen darauf eine Vereinbarung über die digitale Verbreitung des Programms der Joiz AG. Die Verbreitung des Programms im analogen Netz blieb weiterhin strittig, weshalb die upc cablecom ans Bundesverwaltungsgericht gelangte.

Erwägungen

1. (...)

2. (...)

3. (...)

4. Es ist somit zu prüfen, ob die Vorinstanz das Recht auf den von ihr festgestellten Sachverhalt richtig angewandt hat und die Voraussetzungen für die Aufschaltverpflichtung gegeben sind.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil [2C_899/2008](#) vom 18. Juni 2009 in E. 4.2.1 ausgeführt, die Aufschaltverpflichtung nach [Art. 60 Abs. 1 RTVG](#) setze (unter anderem) voraus, dass das Programm, dessen hoheitlich angeordnete Aufschaltung beantragt wird, «in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags» beiträgt. Nur in diesem Fall kann das BAKOM eine Fernmeldediensteanbieterin anhalten, ein Angebot als «Must-carry»-Programm zu verbreiten. Die entsprechende Voraussetzung ist zwar sehr offen formuliert, lässt sich in ihrem verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Kontext jedoch hinreichend konkretisieren: Ziel der Verfassungsvorgaben ist ein möglichst offenes und freiheitliches Mediensystem. Nach [Art. 93 Abs. 2 BV](#) sollen Radio und Fernsehen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beitragen. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Der Leistungsauftrag gewährleistet im Rahmen der Rechtsordnung die Vielfalt des Meinungsaustauschs bezüglich aller gesellschaftlich und individuell relevanten Belange in einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft (vgl. Rhinow/Schefer, a.a.O., Rz. 1649 ff.; Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse, 2003, Rz. 13 ff. zu [Art. 93 RTVG](#)). Diese reichen von der kulturellen Entfaltung, inklusive der Bildung, über die politische meinungsvermittelnde und -bildende Kommunikation bis zur (ebenfalls sozialrelevanten) Unterhaltung (vgl. Franz Zeller, in: Müller/Schefer [Hrsg.], Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 458; kritisch bezüglich der Unterhaltung: Giovanni Biaggini, Kommentar BV, N. 10 zu [Art. 93 BV](#)).

In E. 4.3 wurde weiter festgehalten, die Aufschaltspflicht nach [Art. 60 Abs. 1 Bst. a RTVG](#) setze nicht nur einzelne Sendungen voraus, die geeignet seien, im normalen Rahmen (auch) einen Beitrag zur Information der Zuschauer oder zur kulturellen Entfaltung (Musik[werbe]sendungen «Alpenwelle, Ralph Martens präsentiert» usw.) zu leisten, sondern ein originelles und finanziell realistisches Gesamtprogramm, das über die bestehenden konzessionierten Angebote hinaus zur Erfül-

lung des verfassungsrechtlichen Auftrags beitrage und die bestehende audiovisuelle Medienlandschaft im Versorgungsgebiet thematisch tatsächlich sinnvoll ergänze und bereichere («Mehrwert»-Erfordernis).

4.1 Die Aufschaltverpflichtung für ein Programm setzt somit zunächst einen Mehrwert gegenüber dem bestehenden Programmangebot voraus, der in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt. Im Zentrum des Programms der Beschwerdegegnerin stehen verschiedene Musikformate und -sendungen für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ergänzt mit einzelnen weiteren Themen für diese Zielgruppe, die jedoch keinen Schwerpunkt bilden. Der populären Musik widmet sich die Beschwerdegegnerin mit verschiedenen täglichen Sendungen und behandelt dabei verschiedene Aspekte dieser Kultur. Sie erfüllt damit die bundesgerichtliche Anforderung, wonach ein Programmveranstalter das Aufschaltprivileg nicht nur mit einer einzelnen Sendung erlangen kann, selbst wenn diese in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrages beiträgt. Das Programm der Beschwerdegegnerin widmet sich vielmehr in mannigfaltiger Weise einem Teil der Musikkultur und lässt sich damit unter die kulturelle Entfaltung subsumieren. Sie trägt in besonderem Mass zur Erfüllung des in [Art. 93 Abs. 2 BV](#) definierten Auftrages von Radio und Fernsehen bei. Unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Fernsehangebotes bietet sie ein originelles, neuartiges Gesamtprogramm für eine in diesem Medium bisher eher wenig berücksichtigte Bevölkerungsgruppe und ergänzt und bereichert damit die TV-Landschaft.

Da gemäss [Art. 93 Abs. 2 Satz 2 BV](#) u.a. die Besonderheiten des Landes zu beachten sind und der Gesetzgeber überdies in [Art. 7 Abs. 1 Bst. a RTVG](#) den Bundesrat ermächtigt hat, Fernsehveranstalter zu verpflichten, einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorzubehalten, hat die Vorinstanz zu Recht den von der Beschwerdegegnerin anvisierten Anteil schweizerischer Musik von 15% hervorgehoben und positiv gewürdigt.

Auch die analoge Heranziehung der in [Art. 59 Abs. 2 RTVG](#) und [Art. 52 RTVV](#) genannten Kriterien, anhand derer zu beurteilen ist, ob ein Programm eines ausländischen Veranstalters zu verbreiten sei, erscheint als sachgerecht. [Art. 52 Abs. 1 Bst. d RTVV](#) nennt besondere redaktionelle Beiträge für jugendliche Menschen als ein Kriterium, das einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des Leistungsauftrags darstellt. Weiter ist festzustellen, dass der Gesetzgeber keine hohen Anforderungen an eine redaktionelle Leistung stellt, gilt doch gemäss Legaldefinition in Art. 2 Bst. cR TVG jede Sendung als redaktionell, die nicht Werbung ist. Mithin ist – wohl entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – auch eine Talk- oder Kochsendung eine redaktionelle Sendung. Die klare und tatsächliche Ausrichtung auf Jugendliche und junge Erwachsene einer in diesem Sinne redaktionellen Sendung vermag somit einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des Leistungsauftrags darzustellen.

Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Verzicht der Beschwerdegegnerin auf rein kommerziell motivierte Gewinnspiele und sog. Call-in-Shows aus Gründen des Jugendschutzes anerkennend gewürdigt hat. Gemäss [Art. 67 Abs. 1 BV](#) haben Bund und

Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

4.2 Die Vorinstanz bejaht einen Mehrwert im kulturellen Bereich auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden deutschsprachigen Radioprogramme und -sendungen, die sich ganz (z.B. Radio «Virus» oder «Radio 105») oder teilweise an Jugendliche und junge Erwachsene richten. Sie hat damit implizit das Fernsehen als eigenes Medium behandelt, das nicht durch Radio ersetzt werden könne. Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber die Auffassung, der verfassungsrechtliche Auftrag sei von Radio und Fernsehen zusammen zu erfüllen, sodass auch ein Mehrwert gegenüber den bereits verbreiteten Radioprogrammen erforderlich sei.

Ungeachtet dessen, dass sich der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag an Radio und Fernsehen insgesamt richtet, werden diese beiden Medien von den Konsumenten unterschiedlich genutzt (vgl. über unterschiedliche Entwicklung in diesen beiden Märkten Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG] vom 18. Dezember 2002, Kapitel 1.1.2, BBI 2003 1578 ff.) und sind nicht ohne Weiteres austauschbar. Auch wenn bei einer musikalischen Darbietung der Ton zentral ist, können visuelle Elemente, beispielsweise die Gestik und Mimik, Tanzeinlagen, die Kleidung sowie Örtlichkeiten, ebenfalls bedeutsam sein und damit ein audiovisuelles Gesamtwerk bilden. Ein im Radio bestehendes Angebot schliesst daher nicht aus, dass ein ähnlich ausgerichtetes Fernsehprogramm mit dem Aufschaltprivileg versehen wird.

4.3 Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, für ein Spartenprogramm, wie es die Beschwerdegegnerin veranstalte, könne nur bei besonderen redaktionellen Leistungen und aufwendigen Informationsinhalten die Aufschaltverpflichtung gewährt werden. Die Vorinstanz hat in ihrer Praxis bereits einmal die Fernmeldediensteanbieter zur Aufschaltung eines Spartenprogramms verpflichtet, nämlich desjenigen der Schweizer Sportfernsehen AG. Dies ist nicht zu beanstanden, verlangt doch [Art. 60 Abs. 1 Bst. a RTVG](#), dass die Programmveranstalterin zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrages beiträgt, nicht aber, dass sie diesen alleine und in allen Punkten umfassend erfüllt. Ein Spartenprogramm bzw. ein Programm, das sich in erster Linie mit einem der in [Art. 93 Abs. 2 BV](#) genannten Aspekte befasst, kann daher die Voraussetzungen für eine Aufschaltverpflichtung erfüllen, soferndessen Beitrag wesentlich ist. Es kann daher auch offen bleiben, ob das Programm der Beschwerdegegnerin ein Spartenprogramm darstellt oder nicht, der von ihr geleistete wesentliche Beitrag zur Musikkultur ist ausreichend.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ändert im Übrigen auch die regelmässige Wiederholung des Programms am besonderen Beitrag der Beschwerdegegnerin zum verfassungsrechtlichen Auftrag nichts. Auch bei Regionalsendern, die Empfangsgebühren erhalten, die sog. Programmveranstalter mit Konzessionen mit Gebührenanteil im Sinne des 2. Titels, 3. Kapitels 1. Abschnittes RTVG, die gemäss [Art. 59 RTVG](#) von den Fernmeldediensteanbietern zu verbreiten sind,

sind solche Wiederholungen anzutreffen. Angesichts der hohen Kosten, die die Produktion von Sendungen verursacht, ist die wiederholte Ausstrahlung produzierter Sendungen zulässig. Für das Aufschaltprivileg nach [Art. 60 RTVG](#) kann daher von der Beschwerdegegnerin nicht mehr verlangt werden als von einem konzessionierten Programmveranstalter, der Empfangsgebühren erhält.

4.4 Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass auf- seiten der Beschwerdegegnerin die erste Voraussetzung für die Aufschaltverpflichtung ([Art. 60 Abs. 1 Bst. a RTVG](#)) erfüllt ist.

5. Die Aufschaltverpflichtung setzt gemäss [Art. 60 Abs. 1 Bst. b RTVG](#) zudem voraus, dass diese der Fernmeldediensteanbieterin zumutbar ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus hat die Aufschaltverpflichtung auch die Anforderungen für einen Grundrechtseingriff zu erfüllen, da sie in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit ([Art. 27 BV](#)) fällt. Ein Eingriff in ein verfassungsmässiges Recht setzt gemäss [Art. 36 BV](#) eine gesetzliche Grundlage voraus, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Art. 59 und 60 RTVG bilden eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Verbreitungspflicht der Fernmeldediensteanbieterinnen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-8624/2007](#) vom 20. November 2008 E. 3.1).

5.1 Das öffentliche Interesse an der Grundrechtseinschränkung liegt in der Erfüllung des verfassungsmässigen Leistungsauftrages für Radio und Fernsehen und ist demzufolge dann gegeben, wenn wie im vorliegenden Fall (vgl. E. 4.2 f) auch die Voraussetzung von [Art. 60 Abs. 1 Bst. a RTVG](#) erfüllt ist, also ein Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt.

5.2 Verhältnismässig ist der Eingriff, wenn er zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich und für die Betroffene zumutbar ist, mithin der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen steht (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 581). Die Zumutbarkeit beurteilt sich nach einer Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen, wobei auch die in [Art. 60 Abs. 1 Bst. b RTVG](#) genannten beiden Kriterien zu berücksichtigen sind.

5.2.1 Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 25. Februar 2011 zum Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung dargelegt hat, versorgt sie insgesamt rund 1,5 Millionen TV-Haushalte, wovon per Ende 2010 465 000 Kabel-TV-Haushalte vom digitalen Angebot Gebrauch machten. Auch wenn die Zahl der Kunden des digitalen Angebots in der Zwischenzeit gestiegen sein dürfte, sind – ob aus finanziellen oder anderen Gründen – nach wie vor bis zu einer Million oder etwa zwei Drittel der von der Beschwerdeführerin versorgten Haushalte nur über das analoge Kabelfernsehen erreichbar. Die Vorinstanz führt zu Recht aus, mit der Aufschaltverpflichtung sei sicherzustellen, dass ein aufschaltwürdiges Programm sein anvisiertes Publikum möglichst umfassend erreichen könne. Bei der derzeitigen, immer noch bedeutend

grösseren Verbreitung des analogen Kabelfernsehens besteht weiterhin die Notwendigkeit der analogen Empfangsmöglichkeit für ein Programm, das in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags beiträgt. Damit sind auch die Erforderlichkeit und Eignung der verfügbaren Aufschaltverpflichtung nach wie vor zu bejahen, und es bestehen keine für die Beschwerdeführerin milderen Massnahmen, die an deren Stelle treten könnten.

5.2.2 Die Beschwerdeführerin macht insbesondere im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit geltend, sie habe in den analogen Kabel-TV-Netzen der Deutschschweiz keine freien Kapazitäten bzw. belegbaren Kanäle und müsse daher einen anderen Sender daraus entfernen, um der Aufschaltverpflichtung nachzukommen. Von den deutschsprachigen Programmen verfügten nur ZDF, ORF 2, BR 3 und SWR weder über eine vertragliche Verbreitungspflicht noch über eine solche nach Art. 59 und 60 RTVG. Aufgrund der Zuschauerbasis könnte daher nur BR 3 oder SWR aus dem analogen Kabelnetz entfernt werden, beides Programme, die seit den Anfängen des Kabelfernsehens in der Deutschschweiz verbreitet würden und beachtliche Zuschauerzahlen erreichten, die deutlich über diejenigen lägen, die für das Programm der Beschwerdegegnerin zu erwarten seien. Die Abschaltung eines der genannten Programme schwäche das analoge Grundangebot der Beschwerdeführerin, führe zu enttäuschten Kunden und wirke sich auf ihre Wettbewerbsfähigkeit aus. Es würden vermehrt Anreize geschaffen, den Kabel-TV-Anschluss zu kündigen, wodurch der vom Gesetzgeber gewollte Infrastrukturwettbewerb im Telekommunikationsbereich geschwächt würde. Sie sei daher darauf angewiesen, ihr analoges Angebot nach Einschaltquoten und Beliebtheitsreichweiten zusammenstellen zu können, was durch die verfügbare Aufschaltung eines wenig massentauglichen Programms in unzumutbarer Weise eingeschränkt werde.

Diesen wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin stehen diejenigen der Allgemeinheit am verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag gegenüber sowie die ebenfalls wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdegegnerin. Der Bundesrat hat gestützt auf [Art. 60 Abs. 2 RTVG](#) in [Art. 53 Bst. c RTVV](#) bestimmt, dass die Fernmeldediensteanbieter zur Verbreitung von höchstens 25 Fernsehprogrammen im analogen Netz verpflichtet werden können. Diese Obergrenze erscheint bei anscheinend 35 vorhandenen Kanälen bei der Beschwerdeführerin als hoch, infrage steht jedoch die Aufschaltspflicht für den 18. Sender. Festzustellen ist weiter, dass der von der Abschaltung betroffene Sender BR 3 in den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Zuschauerzahlen in der zweiten Hälfte zu finden ist und einen Marktanteil in der Grössenordnung von etwa einem Prozent hat. Die Beliebtheit dieses Senders hält sich somit in Grenzen. Es versteht sich, dass die Abschaltung dieses Senders zu vorübergehend verärgerten Kunden führen kann, indessen ist nicht anzunehmen, dass deswegen viele Kunden den Anschluss der Beschwerdeführerin aufkünden werden, zumal dies entweder den Verzicht auf den leitungsgebundenen Programmempfang bedeutete oder den Umstieg auf den digitalen Empfang erforderte, den viele Haushalte offensichtlich (noch) scheuen, und somit keine echte Alternative darstellt. Ein spürbarer Einfluss auf den Infrastrukturwettbewerb im Fern-

meldebereich ist daher nicht zu erwarten. Schliesslich ist festzuhalten, dass auch die Zielgruppe der Beschwerdegegnerin Kunden der Beschwerdeführerin sind oder bei der Gründung eines eigenen Haushaltes noch werden dürften. Ein unzumutbarer Eingriff in die Interessen der Beschwerdeführerin ist daher nicht zu erkennen. Die Aufschaltverpflichtung erweist sich vorliegend als verhältnismässig, sodass auch die Voraussetzungen von [Art. 36 BV](#) und [Art. 60 Abs. 1 Bst. b RTVG](#) erfüllt sind.

5.3 Zusammenfassend erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführerin gegen die verfügte Aufschaltverpflichtung als unbegründet, weshalb die Beschwerde in ihrem Hauptantrag abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann.

6. (...)

7. (...)

8. (...)

9. (...)

Anmerkungen [Art. 60 RTVG](#) sieht zugunsten nicht konzessionierter Programme die Möglichkeit einer Aufschaltungspflicht vor. Eine Aufschaltverpflichtung bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Verfügungsbefugnis der Fernmeldediensteanbieterin über ihre Infrastruktur und damit in ihre Wirtschaftsfreiheit. Aus diesem Grund muss dieser Massnahme ein gewichtiges medienpolitisches Interesse gegenüberstehen. Dies gilt gegenüber dem alten Recht noch verstärkt, weil das Parlament sich im neuen RTVG für eine Aufschaltverpflichtung ohne Entschädigung entschieden hat (vgl. Verfügung des BAKOM vom 10. November 2010 i.S. Joiz TV, Ziff. 4).

Es gilt daher der Grundsatz, dass die spezifisch medienpolitischen Instrumente zur Öffnung der Kabelnetze für Programme nur dort zur Anwendung kommen, wo die entsprechenden Programme besondere publizistische Leistungen erbringen (vgl. Verfügung Joiz TV, Ziff. 4). Diese besondere publizistische Leistung sehen sowohl das BAKOM wie auch das Bundesverwaltungsgericht durch das Programm von Joiz TV insbesondere aufgrund der Berücksichtigung des Schweizer Musikschaffens erbracht.

Zu Recht ist das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Beurteilung des Mehrwerts des Musikprogramms dem BAKOM gefolgt, welches das Fernsehen als eigene nicht durch Radio ersetzbares Medium behandelt hat (E. 4.2). Wie die JAMES Studie 2010 (abrufbar unter www.psychologie.zhaw.ch) aufzeigt, sehen Jugendliche wesentlich mehr fern, als dass sie Radio hören. Im vorliegenden Fall ist zudem zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin in ihrem Programmkonzept eine Zusammenführung des klassischen Mediums Fernsehen mit neuen Medien unter anderem durch die Einbindung von Social-Media-Plattformen vorgesehen hat (Stichwort interaktives Fernsehen, vgl. Verfügung des BAKOM i.S. Joiz TV, Ziff. 7.5). Diese Möglichkeit der crossmedialen Ausgestaltung ist beim Fernsehen aufgrund der visuellen Elemente wesentlich effektiver einsetzbar als im Radio. Die Trennung des Angebots von Radio und Fernsehen bei der Prüfung eines allfälligen Mehrwerts ist daher richtig und berücksichtigt die sich wandelnden Konsumgewohnheiten des jugendlichen Zielpublikums.

Ebenfalls ungehört blieb die Forderung der Beschwerdeführerin nach einer qualitativen Inhaltskontrolle des Programms. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Verweis auf die Legaldefinition in [Art. 2 lit. c RTVG](#) zutreffend festgestellt, dass der Gesetzgeber keine hohen Anforderungen an eine redaktionelle Leistung stellt (E. 4.1).

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht auch die regelmässige Wiederholung des Programms für unschädlich erachtet. Dies mit dem Hinweis, dass auch

bei Regionalsendern, die Empfangsgebühren erhalten, solche Wiederholungen anzutreffen seien. Angesichts der hohen Kosten, die die Produktion von Sendungen verursache, sei die wiederholte Ausstrahlung produzierter Sendungen zulässig (E. 4.3). Diese Erwägungen des Gerichts verdienen Zustimmung. Es ist sachgerecht, dass für das Aufschaltprivileg nach [Art. 60 RTVG](#) nicht mehr verlangt werden kann als von einem konzessionierten Programmveranstalter, der Empfangsgebühren erhält.

Der Bundesrat hat die Höchstzahl der Must-carry-Programme auf 25 für die analoge und 30 für die digitale Verbreitung festgelegt ([Art. 53 RTVV](#)). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Anmerkung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Obergrenze von 25 Fernsehprogrammen bei «anscheinend» 35 vorhandenen Kanälen im analogen Netz als hoch erscheine. Da vorliegend die Aufschaltspflicht für den 18. Sender zu beurteilen war, hat das Bundesverwaltungsgericht seine Anmerkung leider nicht weiter vertieft.

Lic. iur. **Claudia Keller**, LL.M., Zürich
